

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/257 vom 9. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_257

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/257 du 9 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/257 del 9 aprile 2026

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Invalidenrente. Methodenwahl. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2026, IV 2024/257).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 3. Januar 2023 auf die Prüfung des im November 2022 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Mai 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität einer voll- oder teilerwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Der Invaliditätsgrad einer nicht erwerbstätigen Person entspricht dem Grad der Unfähigkeit, sich weiterhin im angestammten Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer teilerwerbstätigen Person wird der Invaliditätsgrad für den Erwerbsbereich nach der vom Art. 28a Abs. 1 IVG vorgegebenen Methode und für den Aufgabenbereich nach der vom Art. 28a Abs. 2 IVG vorgegebenen Methode bemessen; die beiden Ergebnisse werden gewichtet und addiert (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG). IV 2024/257 7/11

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat sowohl im „Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit/Haushalt“ als auch bei der Haushaltsabklärung angegeben, dass sie ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung vollzeitig erwerbstätig wäre. Nach der Meinung des Bundesgerichtes müsste unbesehen auf diese eindeutige Aussage abgestellt werden. Die Beschwerdegegnerin ist dieser Meinung zwar zu Recht nicht unbesehen gefolgt, aber ihre Sachverhaltswürdigung hat ein falsches Ergebnis geliefert. Die Beschwerdeführerin hat anschaulich und überzeugend dargelegt, dass ihr Ehemann, der selber gesundheitlich angeschlagen ist, bislang die finanzielle Last der Familie allein hat tragen müssen, während sie sich um die Erziehung und Betreuung der Söhne gekümmert hat, dass sie nun aber, da die Söhne selbständig sind und sich bereits in einer Berufsausbildung befinden, endlich ihr eigenes Geld hätte verdienen und ihren Ehemann entlasten wollen. Der Ehemann hätte dadurch die Möglichkeit gehabt, sein eigenes Pensum zu reduzieren und entsprechend mehr Aufgaben im Haushalt respektive bei der Betreuung der Pferde und des Hundes zu übernehmen. Unter Berücksichtigung des hohen Lohnes des Ehemannes und der Verdienstaussichten der Beschwerdeführerin als Wiedereinsteigerin im kaufmännischen Bereich hätte sie die Reduktion des Pensums ihres Ehemannes mit einem mindestens doppelt so hohen Pensum ausgleichen müssen, damit der Gesamtverdienst der Familie nicht gesunken wäre. Hätte sich der Ehemann also, was aufgrund der gesamten Umstände als wahrscheinlich erscheint, für eine Reduktion auf ein Pensum von 50 Prozent entschieden, hätte die Beschwerdeführerin in einem Vollpensum erwerbstätig sein müssen. Zudem hätte die Beschwerdeführerin effektiv die Möglichkeit gehabt, ihre zuletzt in einem Pensum von 30 Prozent ausgeübte Tätigkeit auf ein Vollpensum zu steigern. Dass sie sich zugleich um Arbeitsstellen im kaufmännischen Bereich beworben hat, ist entgegen der offensichtlich unhaltbaren Behauptung der Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin keine „Diskrepanz“, sondern durchaus sinnvoll gewesen, ist die Beschwerdeführerin doch nicht im kaufmännischen Bereich, sondern als Serviceaushilfe tätig gewesen. Natürlich hätte sie die Möglichkeit der Steigerung des Pensums genutzt, sich aber gleichzeitig um eine Arbeitsstelle im erlernten und wesentlich besser entlohnten Beruf beworben, um dann schnellstmöglich wechseln, bis dahin aber so viel wie möglich verdienen zu können. Zusammenfassend liegt kein sachlicher Grund dafür vor, von einer nur teilweisen Erwerbstätigkeit im hypothetischen „Gesundheitsfall“ auszugehen. Die Beschwerdeführerin ist als vollterwerbstätig zu qualifizieren. Der Invaliditätsgrad ist anhand eines („reinen“) Einkommensvergleichs zu bemessen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat eine Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten absolviert. Sie ist zwar während vielen Jahren nicht mehr im erlernten Beruf tätig gewesen, wäre aber im hypothetischen „Gesundheitsfall“ überwiegend wahrscheinlich in der Lage gewesen, sich rasch wieder einzuarbeiten und ein dem durchschnittlichen Lohn einer kaufmännischen Angestellten entsprechendes IV 2024/257 8/11

Erwerbseinkommen zu erzielen. Das Valideneinkommen entspricht folglich dem durchschnittlichen Lohn einer ausgebildeten kaufmännischen Angestellten.

E. 4.2

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser

Frage ein polydisziplinäres Gutachten der SMAB AG eingeholt. Die pauschale Kritik der Beschwerdeführerin am „Gutachterwesen“ im Bereich der Invalidenversicherung taugt nicht, um den Anschein einer Voreingenommenheit eines der beteiligten Sachverständigen der SMAB AG zu begründen. Ebenso wenig überzeugt die Behauptung, den Sachverständigen hätte es an der notwendigen Expertise im Zusammenhang mit dem Post-COVID- Syndrom gefehlt, zumal der von der Beschwerdeführerin angeführte behandelnde „Experte“ keine besseren Qualifikationen als der pneumologische Sachverständige der SMAB AG vorweisen kann. Schliesslich besagt auch die Untersuchungsdauer nichts über die Qualität des Gutachtens, bildet die persönliche Untersuchung doch neben den Angaben der behandelnden Ärzte in den medizinischen Vorakten nur einen Teil der Ermittlung des medizinischen Sachverhalts durch die Sachverständigen. Die Sachverständigen der SMAB AG haben die Beschwerdeführerin eingehend befragt, umfassend internistisch, neurologisch, rheumatologisch, neuropsychologisch und psychiatrisch untersucht, zusätzliche Untersuchungen (MRT, Labor, Röntgen) durchgeführt und die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Sie haben also über eine umfassende Kenntnis vom für ihre Beurteilung massgebenden medizinischen Sachverhalt verfügt. Zwar hat der neuropsychologische Sachverständige das effektive mnestiche Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin nicht mittels entsprechender Testergebnisse erheben und beurteilen können, aber das bedeutet nicht, dass die Frage nach den Gedächtnisleistungen der Beschwerdeführerin unbeantwortet geblieben wäre. Der neuropsychologische Sachverständige hat nämlich überzeugend aufgezeigt, dass das effektive Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin bezüglich des Gedächtnisses weit besser als in den Tests gezeigt sein müsse, weil mehrere Symptomvalidierungsverfahren klar auf eine ungenügende Kooperation bei den mnesticen Tests hingewiesen hätten und weil sich im Rahmen des einführenden Untersuchungsgesprächs keinerlei Hinweise auf mnestiche Defizite hätten feststellen lassen. Auch der psychiatrische Sachverständige hat bei der Würdigung des neuropsychologischen Teilgutachtens darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin bei seiner psychiatrischen Anamneseerhebung zuverlässig detaillierte Angaben zur Kindheit und Jugend gemacht habe (die im psychiatrischen Teilgutachten detailliert angeführt worden sind), was eindeutig gegen eine relevante Beeinträchtigung des Gedächtnisses spreche. Zudem sei die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe nach einer leichten Hirnerschütterung sämtliche Erinnerungen an die Kindheit und Jugend verloren, aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar, zumal die Beschwerdeführerin zahlreiche biographische Details aus jener Zeit habe anführen können. Auch die neurologische Sachverständige hat keine IV 2024/257 9/11

Defizite bezüglich der mnesticen Leistungen feststellen können. An einzelnen Stellen im Gutachten sowie teilweise auch in den Vorakten finden sich lediglich Hinweise auf Wortfindungsstörungen oder auf ein vereinzelt Gedankenabreissen, aber kein einziger objektiver klinischer Befund, der auf eine Beeinträchtigung des Gedächtnisses hinweisen würde. Folglich überzeugt die von den Sachverständigen der SMAB AG trotz der formal nicht aussagekräftigen mnesticen Testergebnisse vertretene Auffassung, die Beschwerdeführerin leide nicht an arbeitsfähigkeitsrelevanten Beeinträchtigungen des Gedächtnisses. Bezüglich der anderen neurokognitiven Fähigkeiten hat die Beschwerdeführerin normale bis überdurchschnittlich gute Testergebnisse erzielt. In internistischer, neurologischer und psychiatrischer Hinsicht ist der im Gutachten detailliert beschriebene objektive klinische Befund unauffällig gewesen. Nur der rheumatologische

Sachverständige hat geringfügige Beeinträchtigungen erheben können, die aber gemäss seinen überzeugenden Ausführungen nicht geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten zu verursachen. Zudem hat die Beschwerdeführerin über ein beachtliches Aktivitätsniveau im Alltag berichtet. So verbringt sie gemäss ihren Angaben unter anderem mehrere Stunden pro Tag im Stall, wo sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest teilweise körperlich belastende Tätigkeiten ausführt (Füttern, Ausmisten). Sie kocht für die ganze Familie, wobei sie wegen ihrer Lebensmittelunverträglichkeiten einen erheblichen Aufwand betreibt. Sie reitet, kümmert sich um den Hund, unternimmt Spaziergänge und ist auch sozial aktiv. Diese Angaben sprechen gegen die Annahme einer Fatigue-Symptomatik, für die sich denn auch in den eingehenden Untersuchungen durch die Sachverständigen der SMAB AG keinerlei Anzeichen haben feststellen lassen. Die Schlussfolgerung der Sachverständigen der SMAB AG, die Beschwerdeführerin leide weder an einer Fatigue-Symptomatik noch an einem Post-COVID-Syndrom, überzeugt. Zudem hat der internistische Sachverständige anschaulich aufgezeigt, dass die international anerkannten Kriterien für ein Post-COVID-Syndrom nicht erfüllt gewesen sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die behandelnden Ärzte lediglich den Verdacht auf ein Post-COVID-Syndrom geäussert hatten. Dieser Verdacht ist durch die Sachverständigen der SMAB AG widerlegt worden, weshalb auch die später ohne jede Begründung erfolgte Änderung der Diagnosestellung (postvirale Fatigue; Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 24. September 2024) nicht zu überzeugen vermag. Die von der Beschwerdeführerin nach der Begutachtung eingereichten Berichte des Kantonsspitals St. Gallen und der Psychiatrie C.____ haben keine Hinweise enthalten, die nachträglich Zweifel am Gutachten der SMAB AG hätten aufkommen lassen, wie der RAD-Arzt Dr. B.____ anschaulich aufgezeigt hat. Zusammenfassend belegt das Gutachten der SMAB AG folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum in ihrer bisherigen Tätigkeit als kaufmännische Angestellte uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. IV 2024/257 10/11

E. 4.3

Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf entspricht das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem Valideneinkommen, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin nicht invalid ist (Invaliditätsgrad von null Prozent).

E. 5

Da die Beschwerdeführerin weder das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) erfüllt hat noch rentenbegründend invalid ist, hat sie keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, erweist sich folglich im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6.1

Die Gerichtskosten, die bei dem als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwand praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzen sind, sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt.

E. 6.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/257
11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.